

Niederösterreich im 19. Jahrhundert



Band 2 **Gesellschaft und Gemeinschaft** Eine Regionalgeschichte der Moderne

Hrsg. Oliver Kühschelm
Elisabeth Loinig
Stefan Eminger
Willibald Rosner

Andrea Griesebner, Isabella Planer u. Birgit Dober, Einverständnis versus uneinverständlich. Scheidungsoptionen katholischer Ehepaare 1783–1868. In: Oliver Kühschelm, Elisabeth Loinig, Stefan Eminger u. Willibald Rosner (Hrsg.), *Niederösterreich im 19. Jahrhundert*, Bd. 2: *Gesellschaft und Gemeinschaft. Eine Regionalgeschichte der Moderne* (St. Pölten 2021) 251–282; <http://doi.org/10.52035/noil.2021.19jh02.10>

Alle Beiträge vorliegender Publikation mit einem entsprechenden Vermerk haben ein externes Begutachtungsverfahren durchlaufen. Auskunft zum Peer-Review-Verfahren (double blind) unter doi.org/10.52035/noil.2021.19jh.dok.

Medieninhaber (Verleger und Herausgeber):
NÖ Institut für Landeskunde
3109 St. Pölten, Kulturbezirk 4
Verlagsleitung: Elisabeth Loinig

Land Niederösterreich
Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht
Abteilung NÖ Landesarchiv und NÖ Landesbibliothek
NÖ Institut für Landeskunde
www.noef.gv.at/landeskunde

Redaktion und Lektorat: Heidemarie Bachhofer, Tobias E. Hämmerle
Korrektorat und Register: Claudia Mazanek
Englisches Korrektorat: John Heath
Bildredaktion: Heidemarie Bachhofer, Tobias E. Hämmerle
Bildbearbeitung: Wolfgang Kunerth
Layout: Martin Spiegelhofer
Umschlaggestaltung und Farbkonzept: Atelier Renate Stockreiter
Druck: Gugler GmbH



UW-Nr. 609

Umschlagabbildung: *Viaduct bei Spiess*, kolorierte Tonlithographie von Nicolas-Marie Joseph Chapuy, ca. 1855, Niederösterreichische Landesbibliothek, Topographische Sammlung, 6.985
Vorsatzblatt: Karl Schober, Handkarte des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns (Wien 1888), Niederösterreichische Landesbibliothek, Kartensammlung, CI 152 / 1888
Nachsatzblatt: Franz Raffelsperger, Übersicht der Eilpost-Fahrten von Wien [...] (Wien [1840]), Niederösterreichische Landesbibliothek, Kartensammlung, CII 273

© 2021 NÖ Institut für Landeskunde, St. Pölten
ISBN 978-3-903127-26-5 (Gesamtpublikation)
ISBN 978-3-903127-27-2 (Band 1)
ISBN 978-3-903127-28-9 (Band 2)
DOI: doi.org/10.52035/noil.2021.19jho2

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen, der Rundfunk- oder Fernsehsendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwendung, vorbehalten. Ein Jahr nach Veröffentlichung des gedruckten Buchs wird dieses Werk als Open-Access-Publikation zur Verfügung stehen. Alle Texte inklusive der Grafiken und Tabellen unterliegen der Creative-Commons-Lizenz BY International 4.0 („Namensnennung“), die unter <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/> einzusehen ist. Jede andere als die durch diese Lizenz gewährte Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Verlages. Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieser Lizenz sind Abbildungen. Die Inhaber*innen der Rechte sind in der Bildunterschrift genannt und diese Rechte werden auch in der elektronischen Veröffentlichung maßgeblich bleiben.



Einverständlich versus uneinverständlich. Scheidungsoptionen katholischer Ehepaare 1783–1868

Abstract: Der Beitrag beschäftigt sich mit überlieferten Scheidungsakten katholischer Ehepaare im Niederösterreich des langen 19. Jahrhunderts und konfrontiert die Gesetzeslage mit der Gerichtspraxis. Mit Bezug auf die Entwicklung des Eherechts zwischen den Polen kirchlicher und säkularer Zuständigkeiten skizzieren wir die Scheidungsoptionen und analysieren die von Ehefrauen wie Ehemännern angewandten Strategien. Ein Exkurs über die Scheidungsmöglichkeiten in anderen europäischen Territorien kontextualisiert die anschließenden vier Mikrostudien. In den Blick kommen Ärzte und Handwerker*innen aus landesfürstlichen Städten und Märkten sowie Bäuerinnen und Bauern aus kirchlichen oder adeligen Herrschaften. Abschließend analysieren wir in zwei Mikrostudien die Konsequenzen der Rückübertragung der Ehegerichtsbarkeit an kirchliche Gerichte ab 1856. Ein Ausblick auf die weitere gesetzliche Entwicklung und ein kurzes Resümee runden den Beitrag ab.

Uncontested versus Contested. Divorce Options for Catholic couples 1783–1868.

This chapter considers divorce records of Catholic couples living in Lower Austria during the long 19th century, contrasting the legal situation with court practice. With regard to the development of marriage law between the poles of ecclesiastical and secular responsibilities, we outline the divorce options and analyze the strategies employed by wives and husbands. An excursus on the possibilities of divorce in other European territories contextualizes the four subsequent micro-studies. Doctors and craftspeople from sovereign cities and markets as well as farmers from ecclesiastical or aristocratic domains come into view. Finally, in two micro-studies we analyze the consequences of the transfer of the jurisdiction back to ecclesiastical courts from 1856 onwards. A look at the further legal development and a short summary completes the article.

Keywords: divorce proceedings, 19th century, gender history, history of law, microhistory



Am 11. März 1785 erteilte der Stadtrat des landesfürstlichen Marktes Eggenburg Maria Anna Wimmerin, bürgerliche *Kaufmannin*, und Johann Wimmer, *bürgerlicher Handelsmann*, den *Consens zur lebenslänglichen Scheidung von Tisch und Bethe in Folge des allerhöchst bestehenden Ehe-Patents*.¹

Ihrem Gesuch hatte das Ehepaar zum einen das Pfarrzeugnis, welches bestätigte, dass ein Versöhnungsversuch unternommen worden, aber erfolglos geblieben war, und den ebenfalls gesetzlich verlangten Scheidungsvergleich beigelegt.² Im Scheidungsvergleich erklärte das Ehepaar erstens, *sich frey, wohlbedächtlich und ungezwungen* entschieden zu haben, *daß sie von heut Dato an sich lebenslänglich von Tisch und Beth scheiden*. Zweitens beschloss es, den Heiratsvertrag aufzuheben, weshalb, wie vermerkt wurde, auch beide Originale *vor Gericht zerrissen und also cassiert und annulliert worden sind*. Unter den Punkten drei und vier verpflichtete sich Johann Wimmer in seinem und seiner Erb*innen Namen, Maria Anna 1.300 Gulden zu bezahlen, wovon er 1.150 Gulden binnen 14 Tagen, die restlichen 150 Gulden innerhalb von sechs Monaten zuhanden des Eggenburger Magistrats zu erlegen versprach. Maria Anna Wimmerin erklärte demgegenüber fünftens in ihrem und ihrer Erb*innen Namen ihr Einverständnis, vom gemeinsamen Haus Nr. 113 und von der mit diesem Haus verbundenen Handelsgerechtigkeit „abgeschrieben“, also aus dem Grundbuch ausgetragen zu werden. Dies allerdings erst, wie Punkt sechs konkretisierte, nachdem Johann Wimmer die versprochenen 1.300 Gulden bezahlt und ihr Teile der Hauseinrichtung *in natura* übergeben hatte.

Das Ehepaar Wimmer*in gehörte zu den ersten katholischen Ehepaaren im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, welches sich nach den neuen Regelungen des mit 1. November 1783 in Kraft getretenen Josephinischen Ehepatents auf eine einverständliche Scheidung einigen konnte. Neu war nicht, dass sich katholische Ehepaare von Tisch und Bett scheiden ließen. Neu war hingegen, dass nicht mehr Kirchengerichte, sondern weltliche Zivilgerichte entschieden und im Gegensatz zum kanonischen Eherecht, gemäß dem ein Eheteil legitime Gründe für eine Scheidung von Tisch und Bett vorbringen musste, das weltliche Eherecht nur noch einverständliche Scheidungen erlaubte.

In unserem Beitrag richten wir unseren Fokus erstens auf die gesetzlichen Regelungen, innerhalb derer scheidungswillige Eheleute bzw. deren Anwälte, aber auch Richter agieren mussten. Nach der Darstellung der eherechtlichen Normen im Erzherzogtum und einem Exkurs zu anderen europäischen Territorien geben wir einen Einblick in die Gerichtspraxis und die Überlieferung der Scheidungsverfahren im Gebiet des heutigen Niederösterreichs. Wir analysieren, welche Effekte die veränderten rechtlichen Bedingungen zeitigten. Im ersten Teil unseres Beitrags fokussieren wir den Zeitraum zwischen 1783 und 1856. Der zweite und kürzere Teil

1 Stadtarchiv (StA) Eggenburg, Ratsprotokoll (RP) 1782–1789, unfol.

2 Das Pfarrzeugnis sowie der Scheidungsvertrag befinden sich in StA Eggenburg, Kt. 205.

skizziert die Veränderungen, mit welchen scheidungswillige Ehepaare nach 1857 konfrontiert waren, als die Ehegerichtsbarkeit aufgrund des Konkordats von 1855 erneut in den Zuständigkeitsbereich kirchlicher Gerichte wechselte.³ Ein Ausblick auf die weitere gesetzliche Entwicklung und ein kurzes Resümee runden den Beitrag ab.

Weltliche Ehegerichtsbarkeit (1783–1856)

Eherechtliche Normen

Seit dem Hochmittelalter unterstand die Ehegerichtsbarkeit im Erzherzogtum Österreich unter der Enns der katholischen Kirche, die in jeder ihrer Diözesen ein Kirchengericht, Konsistorium genannt, eingerichtet hatte. Die weltlichen und kirchlichen Konsistorialräte entschieden, ob ein Eheversprechen gültig war oder ob eine Ehe annulliert wurde. Sie konnten dem Ehepaar die Erlaubnis erteilen, zeitlich befristet (Trennung von Tisch und Bett) oder unbefristet (Scheidung von Tisch und Bett) voneinander getrennt zu leben. Bis zur Diözesanregulierung unter Joseph II. unterstand der überwiegende Teil der Pfarren des Erzherzogtums entweder der Diözese Wien (ab 1722 Erzdiözese) oder der Diözese Passau.⁴ Aufgrund ihrer räumlichen Ausdehnung war die Diözese Passau seit dem 14. Jahrhundert in zwei Verwaltungseinheiten aufgeteilt. Ein Großteil der niederösterreichischen Pfarren – von der Ybbs im Westen bis zur Piesting im Süden – gehörte zum Ostteil der Diözese Passau, welcher unter der Bezeichnung „Unteres Offizialat“ von einem eigenen Offizial und einem eigenen Konsistorium von Wien aus verwaltet wurde.

Nach kanonischem Eherecht waren ausschließlich die Ehefrau und der Ehemann, nicht aber der Pfarrer klageberechtigt. Die Klageschrift, die ein beim jeweiligen Konsistorium approbierter Anwalt unterschreiben musste, hatte Gründe zu enthalten, warum die Ehe annulliert oder geschieden werden sollte. Die vom kanonischen Recht legitimierten Scheidungsgründe sind einerseits im *Decretum Gra-*

3 Unter der Leitung von Andrea Griesebner und unterstützt durch Fördergelder des Wissenschaftsfonds FWF (P 23394 und P 28063) sowie des Jubiläumsfonds der Oesterreichischen Nationalbank (Nr. 1791311) untersuchten drei Forschungsprojekte die Ehegerichtsbarkeit im Erzherzogtum Österreich unter der Enns zwischen der Mitte des 16. und dem ausgehenden 19. Jahrhundert. Vgl. Andrea GRIESEBNER (Hrsg.), Webportal: Ehen vor Gericht 3.0, online: www.univie.ac.at/ehenvorge (alle Links: 21.1.2021). Neben den Fördergebern, den Projektmitarbeiter*innen und den Kooperationspartner*innen gilt unser Dank auch den Archivar*innen des Wiener sowie des St. Pöltner Diözesanarchivs, des Niederösterreichischen Landesarchivs und des Wiener Stadt- und Landesarchivs. Speziell bedanken möchten wir uns bei den Archivar*innen von Eggenburg, Langenlois, Tulln und Perchtoldsdorf, die diese Tätigkeit entweder nebenberuflich oder überhaupt ehrenamtlich ausüben. Ein großer Dank gilt Susanne Hehenberger für ihre Unterstützung bei der Recherche der Pfarrmatriken sowie für die kritische Lektüre des Beitrags und ihre wertvollen Anmerkungen.

4 Vgl. Johann WEISSENSTEINER, Die Diözesanregulierung Kaiser Josephs II. und das Erzbistum Wien. In: *Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich* NF 52 (1986) 270–313.

tiani (um 1140) und andererseits in der Zusammenstellung der Dekretalen Papst Gregors IX. im Codex Gregorianus von 1234 festgehalten. Die Konsistorialräte konnten die Klage ablehnen oder aber im Falle, dass ein Ehepartner vom kanonischen Recht anerkannte Gründe wie massive physische Gewalt oder Ehebruch nachweisen konnte, eine *Toleranz* – so der Quellenbegriff für das zeitlich befristete Recht auf ein getrenntes Leben – gewähren.⁵

Das Josephinische Ehepatent (Justizgesetzsammlung [JGS] 1783, 117),⁶ welches am 1. November 1783 in Kraft trat, änderte die Regeln fundamental.⁷ Das Ehepatent definierte die Ehe als „bürgerlichen Vertrag“ und übertrug die Ehejurisdiktion „den landesfürstlichen Gerichtsstellen“ (§ 1). Aus dem kanonischen Recht übernahm es die mit dem Ehesakrament begründete Doktrin der Unauflöslichkeit der Ehe und definierte allgemein, dass gültig geschlossene Ehen „unauflöslich seyn, und dieses Band, so lange beyde Eheleute leben, unter keinem Vorwande getrennt werden“ könne (§ 36). Zur „unumgänglichen Bedingniß“ der Gültigkeit der Ehe schrieb das Ehepatent vor, dass die Einwilligung zur Eheschließung von Braut und Bräutigam in Anwesenheit „des Pfarrers, Pastors oder Popen“ zu erfolgen habe (§ 29). Bei der Aufzählung fehlen die Rabbiner, obwohl das am 2. Jänner 1782 veröffentlichte Toleranzpatent Jüdinnen und Juden in Wien und Niederösterreich gewisse Freiheiten in der Ausübung ihrer Religion zugestanden hatte.

Ebenfalls dem kanonischen Recht entlehnte das Ehepatent das Institut der Scheidung von Tisch und Bett. Geschiedenen Katholik*innen blieb damit das Recht auf eine Wiederverhehlung bis zum Tod der geschiedenen Ehepartnerin, des geschiedenen Ehepartners weiterhin verwehrt. Sie durften vor deren bzw. dessen Tod auch keine neue intime Beziehung eingehen. Bei Zuwiderhandlung machten sie sich, obwohl „geschieden“, des Ehebruchs schuldig. Im Gegensatz zum kanonischen Eherecht verlangte das Josephinische Ehepatent keine Angabe von Scheidungsgründen. Stattdessen forderte es vom Ehepaar erstens eine Übereinkunft, künftig getrennt leben zu wollen, zweitens einen außergerichtlichen Vergleich über die Teilung des ehelichen Vermögens (§ 45) und drittens eine schriftliche Bestätigung des jeweils zuständigen Geistlichen, dass er das Ehepaar erfolglos zu versöhnen versucht hatte (§ 47). Diesen allgemein formulierten Bestimmungen nicht unterworfen waren Ehepaare, die einer der tolerierten christlichen Konfessionen bzw. der mosaischen Reli-

5 Vgl. GRIESEBNER, Ehen vor Gericht 3.0, online: https://www.univie.ac.at/ehenvorgericht/?page_id=10200.

6 Das Josephinische Ehepatent wie auch alle folgenden Patente und Hofdekrete werden nach der Justizgesetzsammlung (JGS) zitiert, online: http://alex.onb.ac.at/tab_jgs.htm.

7 Wie Georg Tschannett in seiner Dissertation ausführt, lag der Regierung unter Joseph II. vor allem der Zugriff auf die Jurisdiktion in Ehesachen am Herzen, indem die Ehe – wie in anderen europäischen Staaten auch – als Keimzelle der Gesellschaft und des Staates betrachtet wurde; Georg TSCHANNETT, *Zerrissene Ehen. Scheidungen von Tisch und Bett in Wien (1783–1850)* (Diss. Wien 2015).

gion angehörten. Über Ausnahmebestimmungen implementierte das Josephinische Ehepatent die Scheidungsregelungen dieser religiösen Gemeinschaften in das weltliche Eherecht. Die Paragraphen 50 und 51 gestatteten nichtkatholischen Ehepaaren eine „gänzliche Trennung des Ehebandes“, also eine Scheidung mit Wiederverheiratungsoption, wenn ein Ehepartner dem anderen „nach dem Leben gestanden oder einen Ehebruch begangen“ hatte oder „auf eine boshafte Art verlassen worden“ war. Und schließlich wurde ihnen unter bestimmten Voraussetzungen eine gänzliche Trennung des Ehebandes auch dann erlaubt, wenn beide Ehepartner die Trennung wegen „Hauptfeindschaft“ oder einer „unüberwindliche[n] Abneigung“ verlangten (§§ 50–52).

Das Hofdekret vom 16. Oktober 1786 (JGS 1786, 585) hielt prinzipiell an dem Grundsatz fest, dass eine Scheidung von Tisch und Bett die Einwilligung beider Ehepartner erforderte. Unter der Bedingung, dass der andere Ehepartner „aus vorsätzlicher Bosheit in diese Scheidung nicht willigen wollte“, erlaubte es erneut Scheidungsklagen gegen den Willen des anderen Ehepartners. Das Hofdekret definierte allerdings weder, was unter „vorsätzlicher Bosheit“ zu verstehen war, noch formulierte es Scheidungsgründe.

Das Josephinische Ehepatent wurde nahezu wortgleich in das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) von 1786 (JGS 1786, 591), später in Josephinisches Gesetzbuch umbenannt, integriert. Als einzige inhaltliche Ergänzung wurden die „Rabbiner“ der Auflistung jener Personen hinzugefügt, die bei der Einwilligung von Braut und Bräutigam anwesend sein mussten, damit ein „Ehekontrakt“ gültig geschlossen werden konnte. Die nächste Modifikation der Rechtslage trat mit dem Hofdekret vom 10. November 1791 (JGS, Nr. 219) ein. Es eröffnete Ehepartnern die Möglichkeit, die „mit der Sonderung von Tisch und Bette verbundene Abtheilung des Vermögens“ gerichtlich einzuklagen.

Erst das ABGB von 1811 erlaubte wieder Scheidungsklagen, sofern „ein Theil in die Scheidung nicht einwilligen“ wollte, aber der „andere Theil rechtmäßige Gründe“ für die Scheidung vorbringen konnte (§ 107). Als rechtmäßige Scheidungsgründe wurden genannt:

„Wenn der Geklagte eines Ehebruchs oder eines Verbrechens schuldig erklärt worden ist; wenn er den klagenden Ehegatten bößhaft verlassen, oder einen unordentlichen Lebenswandel geführt hat, wodurch ein beträchtlicher Theil des Vermögens des klagenden Ehegattens oder die guten Sitten der Familie in Gefahr gesetzt werden; ferner: dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen, schwere Mißhandlungen, oder, nach dem Verhältnisse der Personen, sehr empfindliche, wiederholte Kränkungen, anhaltende, mit der Gefahr der Ansteckung verbundene Leibesgebrechen“ (§ 109).

Die im ABGB 1811 aufgelisteten ehelichen Verfehlungen unterscheiden sich kaum von den gemäß kanonischem Eherecht zulässigen Scheidungsgründen. Nicht im kanonischen Recht verankert war allerdings der Scheidungsgrund der „böswilligen Verlassung“, welcher – neben dem Ehebruch – von protestantischen Kirchen seit dem 16. Jahrhundert als Scheidungsgrund mit Wiederverheiratungsoption für den unschuldigen Teil anerkannt wurde.⁸ Verbunden mit der Wiedereinführung der uneinverständlichen Scheidung, gegenwärtig als strittige Scheidung bezeichnet, war auch die Wiederverankerung der Möglichkeit, dem klagenden Ehepartei bis zum Ausgang des Scheidungsverfahrens einen „abgesonderten anständigen Wohnort“ (§ 107) und der „Ehegattin und den Kindern“ einen „provisorischen Unterhalt“ zu bewilligen (§ 117).

Mit Lois C. Dubin kann resümierend festgehalten werden: „The *Ehepatent* left religious ceremonies intact while recasting their validity in civil terms; it thus introduced a civil-religious hybrid of marriage regulation rather than a purely civil system.“⁹ Der vom Ehepatent eingeführte zivil-religiöse Hybrid wurde auch im ABGB von 1811 beibehalten und fortschrieben.

Scheidungsregelungen im europäischen Kontext

Seit dem Augsburger Reichs- und Religionsfrieden von 1555 galt im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation die Regel, dass die Landesherr*innen die Konfession der Untertan*innen bestimmen konnten. In den vielen hundert Territorien des Heiligen Römischen Reichs galten daher – je nach Konfession – ganz unterschiedliche Regelungen, ob ein Ehepaar sich nur von Tisch und Bett scheiden konnte oder ob und aus welchen Gründen eine Scheidung mit Wiederverheiratungsoption möglich war.¹⁰

Während protestantische Herrscher*innen die Ehejurisdiktion bereits im 16. und 17. Jahrhundert lokalen Ehegerichten überantworteten, beließen sie katholische Herrscher*innen in aller Regel in den Händen der römisch-katholischen Kirche.¹¹

8 Vgl. Alexandra LUTZ, *Ehepaare vor Gericht. Konflikte und Lebenswelten in der Frühen Neuzeit* (Frankfurt am Main, New York 2006) und die dort zitierte Forschungsliteratur.

9 Lois C. DUBIN, *Jewish Women, Marriage Law, and Emancipation: A Civil Divorce in Late-Eighteenth-Century Trieste*. In: *Jewish Social Studies* 13/2 (2007) 65–92.

10 Vgl. Konstanze RÖHRMANN, *Das Ehescheidungsrecht des ALR und die Reformvorschläge im 19. Jahrhundert* (Baden-Baden 2017), die auch einen Überblick über die frühneuzeitlichen Scheidungsrechte der verschiedenen Konfessionen gibt. Zur Eheschließung und Ehescheidung im Judentum vgl. Birgit E. KLEIN, *Ehe. Judentum*. In: Friedrich JAEGER (Hrsg.), *Enzyklopädie der Neuzeit*, Bd. 3 (Stuttgart 2006) Sp. 44–50.

11 Charles DONAHUE, *The Legal Background: European Marriage Law from the Sixteenth to the Nineteenth Century*. In: Silvana SEIDEL MENCHI (Hrsg.), *Marriage in Europe, 1400–1800* (Toronto, Buffalo, London 2016) 33–60.

Nicht so in Frankreich, wo weltliche Gerichte bereits ab dem 16. Jahrhundert die Ehegerichtsbarkeit zunehmend an sich zogen.¹² Eines der ersten Gesetze nach der Revolution führte die Zivilehe ein und erlaubte mit September 1792 sowohl einvernehmliche wie auch strittige Scheidungen.¹³ Der französische Code Civil von 1804 begrenzte zwar die Scheidungsmöglichkeiten wieder, hielt allerdings an der Zivilehe fest.¹⁴ Im Mai 1816 überantwortete das französische Parlament die Ehescheidung erneut der römisch-katholischen Kirche.¹⁵ In der sogenannten Napoleonischen Zeit übernahmen viele europäische Territorien den Code Civil. Nach der Wiederherstellung der alten Ordnung am Wiener Kongress 1815 blieb der Code Civil zwar vielerorts weiterhin in Kraft, allerdings ohne die Bestimmungen zur Zivilehe und mit eingeschränktem Scheidungsrecht.

Für die Preußischen Staaten trat mit 1. Juni 1794 das Allgemeine Landrecht (ALR) in Kraft.¹⁶ Ähnlich dem Josephinischen Ehepatent übernahm es im Scheidungsrecht kirchenrechtliche Bestimmungen, in diesem Fall das protestantische Scheidungsrecht. Neben der uneinverständlichen Scheidung sah das ALR auch die Scheidung mit „gegenseitiger Einwilligung“ vor (Zweyter Teil, § 716), allerdings mit der wesentlichen Differenz, dass diese Option nur „ganz kinderlose[n] Ehen“ eingeräumt wurde. Gehörte ein Ehepart der katholischen Religion an, so galten die protestantischen Regelungen, wonach laut ALR elf Gründe zur Ehescheidung berechtigten: „Ehebruch“, „böslche Verlassung“, „Versagung der ehelichen Pflicht“, „Unvermögen“, „Raserey und Wahnsinn“, „Nachstellungen nach dem Leben“, „grobe Verbrechen“, „unordentliche Lebensart“, „Versagung des Unterhalts“, „Veränderung der Religion“ und „unüberwindliche Abneigung“ (Zweyter Teil, §§ 668–718). Gehörten beide Ehepartner der katholischen Religion an, so sollte die Ehe nur von Tisch und Bett geschieden werden, wengleich mit allen „bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung“ (Zweyter Teil, §§ 733, 734).

Der Vergleich mit dem ABGB von 1811 verdeutlicht, wie ähnlich sich die Scheidungsgründe der verschiedenen christlichen Konfessionen waren, die alle ihren Ausgangspunkt im kanonischen Recht hatten. Während sich die Frühneuezeitforschung bereits in den 1980er Jahren mit den Scheidungsverfahren vor pro-

12 Anne LEFEBVRE-TEILLARD, *Marriage in France from the Sixteenth to the Eighteenth Century: Political and Juridical Aspects*. In: SEIDEL MENCHI, *Marriage in Europe*, 261–293.

13 Wegweisend dazu Roderick G. PHILLIPS, *Le divorce en France à la fin du XVIIIe siècle*. In: *Annales. Économies, Sociétés, Civilisations* 34/2 (1979) 385–398.

14 Vgl. Anna BELLAVITIS, *Der Code Civil in Frankreich*. In: *L'Homme* 14/1 (2003) 83–89.

15 Vgl. Flavien Bertran de BALANDA, *Louis de Bonald et la question du divorce, de la rédaction du Code civil à la loi du 8 mai 1816*. In: *Histoire, Économie et Société* 36/3 (2017) 72–86.

16 Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten vom 01.06.1794, künftig zitiert nach der online Version: <https://opiniojuris.de/quelle/1623> (14.7.2020); vgl. dazu RÖHRMANN, *Ehescheidungsrecht*; Arne DUNCKER, *Gleichheit und Ungleichheit in der Ehe. Persönliche Stellung von Frau und Mann im Recht der ehelichen Lebensgemeinschaft 1700–1914* (Köln, Weimar, Wien 2003) 148–159.

testamentarischen Ehegerichten auseinandersetze,¹⁷ rückten die frühneuzeitlichen Scheidungsakten katholischer Gerichte erst spät in den Fokus der Geschichtswissenschaft.¹⁸ Aber auch mit Blick auf das 19. Jahrhundert galt das Interesse der Historiker*innen vorwiegend protestantischen Territorien im deutschen Kaiserreich sowie in der Schweiz.¹⁹ Hervorzuheben sind hier vor allem die Arbeiten der Schweizer Historikerin und Soziologin Caroline Arni, die für Basel an der Wende zum 20. Jahrhundert zeigte, wie der zeitgenössische rechts- und gesellschaftspolitische Diskurs das Handlungsrepertoire der von ihr in Mikrostudien vorgestellten Ehepaare gründete.²⁰ Für katholische Gebiete im 19. Jahrhundert liegen erst wenige historische Untersuchungen zur Gerichtspraxis vor.²¹

Gerichtspraxis in Niederösterreich

Zuständige Gerichte

Wie das Fallbeispiel Anna Maria und Johann Wimmer*in eingangs bereits deutlich machte, erteilte in den landesfürstlichen Städten und Märkten der Stadt- oder Marktrat bzw. der Magistrat den Konsens zur „Scheidung von Tisch und Bett“. Die gerichtliche Zuständigkeit war vor allem über Hofdekrete geregelt worden. Wäh-

17 Neben LUTZ, Ehepaare vor Gericht, vgl. auch den Forschungsüberblick von Siegrid WESTPHAL, Inken SCHMIDT-VOGES u. Anette BAUMANN, Venus und Vulcanus. Ehen und ihre Konflikte in der Frühen Neuzeit (München 2011).

18 Zu Italien vgl. Benedetta BORELLO, Ehe neu verhandeln: Trennungen von Tisch und Bett im Rom des 17. Jahrhunderts. In: *L'Homme* 14/1 (2003) 11–34; Silvana SEIDEL MENCHI u. Diego QUAGLIONI (Hrsg.), *I tribunali del matrimonio (secoli XV–XVIII)* (Bologna 2006). Zu Bayern vgl. Rainer BECK, Frauen in der Krise. Eheleben und Ehescheidung in der ländlichen Gesellschaft Bayerns während des Ancien Régime. In: Richard van DÜLMEN (Hrsg.), *Dynamik der Tradition* (Frankfurt am Main 1992) 137–212. Zum Erzbistum Salzburg vgl. Barbara EGGER, „Bis daß der Tod euch scheidet ...“. Die katholische Ehescheidungsvariante der Trennung von Tisch und Bett im Spiegel von Salzburger Gerichtsakten 1770–1817 (Dipl. Salzburg 1994).

19 Vgl. Birgit STALDER, „Der Eehimmel begann schon früh sich zu trüben ...“. Geschlechterbeziehungen und Machtverhältnisse in Scheidungsprozessen zwischen 1876 und 1911. Ein interkultureller Vergleich (Berlin 2008). Vgl. auch Cordula SCHOLZ-LÖHNIG, Eheauflösung und Ehebruch. In: Friedrich JAEGER (Hrsg.), *Enzyklopädie der Neuzeit*, Bd. 3 (Stuttgart 2006) Sp. 52–60; Claudia ULBRICH u. Birgit E. KLEIN, Ehe. In: ebd., Sp. 38–44.

20 Caroline ARNI, *Entzweigungen: Die Krise der Ehe um 1900* (Köln u. a. 2004).

21 Zu Cisleithanien vgl. Ellinor FORSTER, Handlungsspielräume von Frauen und Männern im österreichischen Eherecht. Geschlechterverhältnisse im 19. Jahrhundert zwischen Rechtsnorm und Rechtspraxis (Diss. Innsbruck 2007); Ellinor FORSTER, Legitime Wut. Zum Ausdruck männlicher Gefühle in Ehescheidungsprozessen des ländlichen Tirol und Vorarlberg im 19. Jahrhundert. In: Nina BORUTTA u. Nina VERHEYEN (Hrsg.), *Die Präsenz der Gefühle. Männlichkeit und Emotion in der Moderne* (Bielefeld 2010) 105–128; zu Tschechien vgl. Zuzana PAVELKOVA ČEVELOVÁ, Ehestreitigkeiten vor dem erzbischöflichen Gericht in Prag in den 1860er-Jahren. In: *Frühneuzeit-Info* 26 (2015) 131–142; zu Wien TSCHANNETT, *Zerrissene Ehen*.

rend den katholischen Konsistorien auch Adelige unterworfen waren, bestimmte das Hofdekret vom 28. Juli 1783 (JGS 1780–1784, 166) das Landmarschallische Gericht zum Scheidungsgericht für adelige Personen, welches unter dem Vorsitz des Landmarschalls im Niederösterreichischen Landhaus in der Wiener Innenstadt tagte. Alle nichtadeligen Personen fielen in die Zuständigkeit der Ortsgerichte. Mittels Patent vom 27. September 1783 (JGS 1780–1784, 192) wurde weiters präzisiert, dass die Gerichtsbarkeit in „Streitsachen“ sich nach der „persönlichen Eigenschaft des Beklagten“ richtet (§ 1). Die Ehefrauen wurden der Gerichtsbarkeit des „Hausvaters“ unterworfen (§ 11). Die Scheidungen von Angehörigen des Militärs wurden der Militärgerichtsbarkeit überantwortet (§ 25), jene von sich im Erzherzogtum aufhaltenden „Unterthanen der Ottomannischen Pforte“ dem Landmarschallischen Gericht (§ 26).

Quellensample

Die überlieferten Scheidungsakten des Wiener Zivilmagistrats, der zwischen 1783 und 1850 als Scheidungsgericht fungierte, füllen heute 52 Kartons im Wiener Stadt- und Landesarchiv.²² Für das Gebiet des heutigen Niederösterreich, wo zwischen 1783 und 1850 hunderte von Ortsgerichten für die Ehescheidungen zuständig waren, konnten wir bislang 21 einverständliche Scheidungen und 33 uneinverständliche Scheidungsverfahren recherchieren, die von 46 Ehepaaren geführt worden waren. Die Ehepaare lebten zum einen in den Herrschaften Seitenstetten und Sitzenberg, zum anderen in den landesfürstlichen Märkten bzw. Städten Perchtoldsdorf, Eggenburg, Langenlois und Tulln.

Die Recherche von Scheidungsverfahren der weltlichen Gerichtsbarkeit zwischen 1783 und 1850 gleicht – abgesehen von Wien – der Suche nach der sprichwörtlichen Nadel im Heuhaufen. Nach den Angaben im *Handbuch der neuesten Geographie* existierten 1817 im Erzherzogtum Österreich unter der Enns 612 Ortsgerichte.²³ Der *Oesterreichische[n] National=Encyklopädie* gemäß bestanden 1836 im Erzherzogtum 38 Magistrate und 481 Patrimonialgerichte von „Dominien“ (Grundherrschaften).²⁴ Wieder andere Zahlen nennt die Statistik des österreichischen Kaiserstaates von 1840, in der 45 Magistrate und 703 Ortsgerichte angeführt werden.²⁵

Unabhängig davon, ob über 700 oder auch nur knapp 500 Gerichte zuständig waren: Die Suche nach überlieferten Quellen stellt sowohl für Historiker*innen als auch für Archivar*innen eine Herausforderung dar. Nach der Abschaffung der Patrimonialgerichtsbarkeit und der Neuorganisation des Gerichtswesens ab Juni

22 Vgl. GRIESEBNER, Ehen vor Gericht 3.0, online: www.univie.ac.at/ehenvorgericht/?page_id=6399.

23 Joseph MARX VON LIECHTENSTERN, *Handbuch der neuesten Geographie*, Bd. 1 (Wien 1817) 145.

24 FRANZ GRÄFFER u. Johann Jakob CZIKANN (Hrsg.), *Oesterreichische National=Encyklopädie*, Bd. 4 (Wien 1836) 117 f.

25 Johann SPRINGER, *Statistik des österreichischen Kaiserstaates*, Bd. 2 (Wien 1840) 106.

1849²⁶ wurden die Scheidungsvergleiche und Scheidungsakten der Magistrate und Ortsgerichte teilweise den neu eingerichteten Kreisgerichten übergeben und befinden sich heute – sofern noch erhalten – in diesen Aktenbeständen. Ein Findbehelf, um in den vielen tausend erhaltenen Kartons der Kreisgerichte nach speziellen Verfahrensakten zu suchen, fehlt. Möglicherweise überlieferte Scheidungsakten verschwinden gleichsam in der Masse der vielen anderen Dokumente. Mit den Akten war zugleich auch das Wissen verloren gegangen, dass sich katholische Ehepaare bereits vor der Einführung der Zivilehe im Juni 1938 von Tisch und Bett scheiden lassen konnten.²⁷

Über das Archivinformationssystem des Niederösterreichischen Landesarchivs fanden wir im Frühjahr 2016 den Hinweis auf Scheidungsakten der Herrschaften Seitenstetten und Sitzenberg im Aktenbestand des Kreisgerichts St. Pölten. Etwas einfacher gestaltet sich die Suche nach Informationen zu Ehepaaren, die in einem der landesfürstlichen Städte oder Märkte lebten. Statt hunderter Kartons zu durchforsten, können die Scheidungen aus den Ratsprotokollen rekonstruiert werden. Da diese Bücher allerdings kein Sachregister besitzen, verbleibt Historiker*innen nur die Methode der aufmerksamen Lektüre tausender handschriftlich verfasster Seiten. Viele der Magistrate gingen ab den ausgehenden 1780er Jahren dazu über, in den Ratsprotokollen nur mehr Namen und Aktenzahlen zu erfassen. Die hier untersuchten Magistrate von Langenlois, Eggenburg, Perchtoldsdorf und Tulln zeichnen sich dadurch aus, dass sie noch in den 1780er und 1790er Jahren sehr umfangreiche Bücher führten.²⁸ Die eruierten Scheidungen vor der weltlichen Herrschaft Sitzenberg wurden zwischen 1822 und 1846 verhandelt, jene der Herrschaft Seitenstetten betreffen den Zeitraum 1798 bis 1828.²⁹

Die bisher erhobenen Scheidungsverfahren erlauben zwar keine quantitativen Aussagen darüber, wie viele Ehepaare sich im Zeitraum zwischen 1783 und 1850 in Niederösterreich scheiden ließen. Sie eröffnen aber einen Einblick in die Hand-

26 Gerald KOHL, *Die Anfänge der modernen Gerichtsorganisation in Niederösterreich* (Wien 2000).

27 Vgl. Andrea GRIESEBNER, *Vom Brief zum Forschungsprojekt. Rekonstruktion des Forschungsprozesses oder Mikrogeschichte angewandt*. In: Ewald HIEBL u. Ernst LANGTHALER (Hrsg.), *Im Kleinen das Große suchen. Mikrogeschichte in Theorie und Praxis*. Hanns Haas zum 70. Geburtstag (Innsbruck u. a. 2012) 96–105.

28 Die Eheverfahren der weltlichen Gerichtsbarkeit wurden aus zwölf dickleibigen, meist viele hunderte Seiten umfassenden Protokollbüchern erhoben: Marktarchiv (MA) Perchtoldsdorf, RP B1/39–44; StA Tulln, RP 34–36; StA Langenlois, RP 21–23. Im Stadtarchiv Eggenburg sind zudem Scheidungsakten überliefert. Die Scheidungsakten zu vier Ehepaaren eruierte Stephanie Kohlbauer, die sie in ihrer Diplomarbeit auswertete; vgl. Stephanie KOHLBAUER, *Familienstand: „geschieden“*. Die Ehegerichtsbarkeit im Erzherzogtum Österreich unter der Enns nach 1783 (Dipl. Wien 2013). Zusätzlich dazu konnten wir die Akten zu drei weiteren Ehepaaren im Stadtarchiv Eggenburg und zu weiteren vier Ehepaaren im Niederösterreichischen Landesarchiv (NÖLA), Kreisgericht (KG) Krems 43, Magistrat Eggenburg, Kt. 367, 370, 371 eruiieren.

29 Die Akten befinden sich in NÖLA, KG St. Pölten 151, Herrschaft Seitenstetten, Kt. 1182.

lungsoptionen, welche katholisch getrauten Frauen und Männern zur Verfügung standen, die mit ihrem Ehepartner, ihrer Ehepartnerin nicht mehr gemeinsam leben konnten oder wollten. Und sie verweisen auf lebensweltliche und sozioökonomische Konfliktfelder, die das Zusammenleben von Ehepaaren im Niederösterreich des 19. Jahrhunderts prägten.

Die Ehepaare

Die rekonstruierbaren Auseinandersetzungen der einzelnen Ehepaare gestalten sich ebenso heterogen wie die Ehepaare selbst und deren Lebensbedingungen. Manche Ehepartner*innen waren annähernd gleich alt, andere gehörten verschiedenen Generationen an, manche verfügten über vorangegangene Eheerfahrungen und brachten Kinder in die neue Ehe ein, für andere wiederum war es die erste Ehe. Einige Ehepaare teilten ihr Leben mit Stiefkindern und gemeinsamen Kindern, andere waren kinderlos. Manche wohnten mit den (Schwieger-)Eltern unter einem Dach, andere verfügten über ein eigenes Haus oder eine eigene Wohnung. Einige Ehepaare gehörten den ökonomischen und politischen Eliten an, andere entstammten den unterprivilegierten Schichten. Die untersuchten Ehepaare verdienten sich ihren Lebensunterhalt mit einem Handwerk oder Gewerbe, mit der Bewirtschaftung eines Bauernguts oder auch als Tagelöhner*innen. Und je nachdem, welcher Eheteil den vormaligen Wohnsitz zugunsten der ehelichen Lebensgemeinschaft aufgegeben hatte, war es entweder die Ehefrau oder der Ehemann, die oder der, wie Claudia Ulbrich so treffend formulierte, sich „einfinden und -fügen“ musste.³⁰ Einige der Ehepaare lebten zum Zeitpunkt der Scheidung noch gemeinsam, andere bereits seit Jahren getrennt.

Ebenso situations- und kontextabhängig waren die von den Eheteilen getroffenen Regelungen der Scheidungsfolgen. Bei der Vermögensteilung spielte zum einen die Dauer der Ehe eine Rolle. Ehepaare, die erst seit kurzer Zeit verheiratet waren, vereinbarten meist, der Ehefrau das zurückzuerstatten, was sie in die Ehe eingebracht hatte. Aber selbst bei langer Ehedauer blieb die Frage, wer das Haus, Gewerbe oder Gewerberecht in die Ehe eingebracht hatte, von Bedeutung. Teilweise konnten wir die Besitz- und Vermögensverhältnisse von Braut und Bräutigam aus den Vermögensvereinbarungen bei der Scheidung rekonstruieren, teilweise aber erst durch eine Gegenüberstellung mit den güterbezogenen Absprachen in den Heiratsverträgen, die meist separat archiviert wurden.

Die im Folgenden analysierten Scheidungsvergleiche verbindet, dass alle Ehepaare Eheverträge geschlossen hatten, in denen sie die im ABGB von 1786 vorgeschlagene und im ABGB von 1811 festgeschriebene Gütertrennung umgingen.

30 Claudia ULBRICH, Shulamit und Margarete. Macht, Geschlecht und Religion in einer ländlichen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts (Wien, Köln, Weimar 1999) 122.

Der historischen Praxis im Erzherzogtum entsprechend,³¹ hatten sie im Heiratsvertrag eine allgemeine oder eine partielle Gütergemeinschaft vereinbart. Bei ungleicher Vermögenslage brachten Braut und Bräutigam nicht immer ihr gesamtes Vermögen in die Gütergemeinschaft ein, sondern behielten sich Teile ihres Besitzes als alleiniges Vermögen vor.

Scheidungsoptionen

Von den gesetzlichen Rahmenbedingungen ausgehend, lassen sich die Scheidungsverfahren zwischen 1783 und 1850 methodisch in vier idealtypische Varianten einteilen, auch wenn die Gerichtspraxis zeigt, dass sich die einzelnen Fälle oft komplexer gestalteten, als die hier zu analytischen Zwecken vorgenommene Einteilung suggerieren mag. Die für die Analyse entworfenen Idealtypen – einverständliche Scheidung mit außergerichtlichem Scheidungsvergleich; einverständliche Scheidung mit gerichtlichem Scheidungsvergleich; uneinverständliche Scheidung mit Scheidungsvergleich; uneinverständliche Scheidung mit Urteil – unterscheiden sich vor allem in der Frage, ob und über welche gesetzlich zu klärenden Punkte das Ehepaar ein Einverständnis erzielen konnte. Gemeinsam ist allen vier Varianten, dass das Ehepaar mittels Pfarrzeugnis belegen musste, dass ein – ab 1811 drei – Versöhnungsversuch(e) erfolglos geblieben war(en).

Einverständliche Scheidung mit außergerichtlichem Scheidungsvergleich

Während das kanonische Eherecht nur uneinverständliche Scheidungsklagen erlaubte, ein Eheteil also legitime Gründe für eine Trennung oder Scheidung von Tisch und Bett vorbringen musste, schrieb das weltliche Eherecht bis 1811 eine außergerichtliche Einigung des Ehepaares vor. Um den obrigkeitlichen Konsens zur Scheidung zu erhalten, musste das Ehepaar gemeinsam beim zuständigen Grund- oder Ortsgericht um eine Tagsatzung ansuchen. Neben dem Pfarrzeugnis hatte es auch einen außergerichtlichen Vermögensvergleich vorzulegen. Sofern sich nicht im Pfarrzeugnis ein Hinweis auf die ehelichen Konflikte befindet, bleiben die Motive für die Scheidung der historischen Analyse ebenso verborgen wie allfällige Konzessionen, die der scheidungswillige Eheteil eingegangen war, um die Zustimmung zum Vermögensvergleich zu erhalten. Nachstehende Mikrostudie zum Ehepaar Krumböck*in veranschaulicht, wie langwierig es sein konnte, um vom Ehepartner, von der Ehepartnerin die Einwilligung zu einer einverständlichen Scheidung zu erhalten.³²

31 Zum Ehegüterrecht vgl. Gertrude LANGER-OSTRAWSKY, Vom Verheiraten der Güter. Bäuerliche und kleinbäuerliche Heiratsverträge im Erzherzogtum Österreich unter der Enns. In: Gertrude LANGER-OSTRAWSKY, Gunda BARTH-SCALMANI, Ellinor FORSTER u. Margareth LANZINGER (Hrsg.), Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich (Köln, Weimar, Wien 2010) 27–119.

32 MA Perchtoldsdorf, RP B1/41–43.

Rosalia Hauerin, eine 35-jährige, ledige Bauerntochter, und Georg Krumböck, ein 44-jähriger, verwitweter Perchtoldsdorfer Weinbauer, hatten im Februar 1784 geheiratet. Bereits ein Jahr später versuchte Rosalia aus der Ehe zu entkommen. Sie beschuldigte ihren Ehemann, ihr Quecksilber ins Essen gemischt zu haben. Da niemand *zu Schaden gekommen war*, leitete der Marktrat kein Kriminalverfahren ein. Rosalia musste allerdings wegen falscher Beschuldigung ihrem Ehemann *Abbitte* leisten. Ende 1787 klagte Rosalia, dass ihr Ehemann und seine Kinder sie beschimpfen, sie stoßen und ihr das Brot verstecken würden. Dieses Mal trug der Marktrat dem Ehemann auf, seine Ehefrau künftig nicht mehr zu schlagen und auch nicht zuzulassen, dass seine Kinder Rosalia schlecht behandelten. Nur fünf Wochen später bat Rosalia das erste Mal um *scheidung*, da sie ihrem Ehemann wie auch dessen Kindern *nur wie ein Hund seye*. Zur Tagsatzung mitgebracht hatte sie ein Verzeichnis dessen, *was sie ihme zugebracht hat*. Georg Krumböck widersprach den Angaben seiner Ehefrau, lehnte eine Scheidung ab und versprach, künftig das zu halten, *was er beim Altar versprochen* hatte. Im Februar 1788 erklärten beide Eheleute, dass *sie geschieden leben wollen*. Rosalia begründete ihre Entscheidung damit, dass ihr Ehemann sie vor wenigen Tagen blutig geschlagen habe, Georg brachte vor, dass Rosalia *sich zur Wirthschaft gar nicht bequemen will*. Der Marktrat verwies das Ehepaar auf die Voraussetzungen des Josephinischen Ehepatents und trug ihm auf, sich bis zur außergerichtlichen Einigung über die Scheidungsfolgen so zu verhalten, wie die *Geseze es denen Eheleuten vorschreiben*. Bei der nächsten Verhandlung im April 1788 forderte Rosalia abermals die Scheidung und all jenes, welches sie in die Ehe eingebracht hatte, in Summe 177 Gulden. Da der Ehemann dieser Vermögensteilung nicht zustimmte, verschob der Marktrat die Verhandlung. Beim darauffolgenden Termin erklärten beide Eheleute, künftig wieder *mitsammen leben zu wollen* und gaben zur Besiegelung dieses Beschlusses *einander die Hand*. Vereinbart wurde, dass Rosalia ihrem Ehemann in der Wirtschaft helfe und Georg seine Ehefrau *gut halte*, ihr den *gebührenden Unterhalt* verschaffe, sich *aller Schlägereyen und Mißhandlungen* enthalte und auch seinen Kindern *Ehrfurcht und Geborsam gegen ihre Stiefmutter einbinden solle*.

Trotz dieser *Versöhnung* dürfte Rosalia das eheliche Zusammenleben nicht wieder – oder nur für wenige Tage – aufgenommen haben. Einen Monat später klagte Georg Krumböck, dass seine Ehefrau sich eigenmächtig getrennt hatte, worauf der Marktrat Rosalia die Rückkehr in den ehelichen Haushalt anordnete. Wie die Ratsprotokolle zeigen, war das eheliche Zusammenleben auch in den nächsten Jahren von verbaler und physischer Gewalt geprägt. Eine zweite Scheidungsklage im Herbst 1791 und eine dritte ein Jahr später scheiterten erneut an der Ablehnung durch Georg Krumböck. Anfang Jänner 1793 stellte der Perchtoldsdorfer Pfarrer Rosalia ein Pfarrzeugnis aus, in dem er nicht nur festhielt, dass alle Versöhnungsversuche erfolglos geblieben waren, sondern auch anmerkte, dass *bei fernerer Beisammen wohnung gewalthätige Mißhandlungen, ja selbst mörderische Atentata zu befürchten* wären. Mehr als fünf Jahre nach der ersten Scheidungsklage einigte sich das Ehepaar auf

einen Scheidungsvergleich. Am 7. Februar 1793 teilten beide Eheleute dem Marktrat mit, dass *sie sich ausser gerichtlich in ansehung ihres vermögens verglichen haben, vermög welchen sie das dargezahlte heuratgut pr. 166 Gulden bekömt, all übriges aber dem Grumpök geböret, und legen einen vergleichsaufsatz ein, und bitten um die scheidung von tisch und bett*. Nach neunjähriger Ehe hatte Rosalia Krumböck also einem Scheidungsvergleich zugestimmt, der ihr nur das nachweislich in die Ehe eingebrachte Heiratsgut in der Höhe von 166 Gulden zugestand, während der Rest des ehelichen Vermögens dem Ehemann verblieb. Ohne die zeitaufwendigen Zusatzrecherchen in Pfarrmatriken wie Ratsprotokollen wüssten wir weder, dass Rosalia die Scheidung verlangte, noch, dass ihr Ehemann dieser erst zustimmte, nachdem Rosalia sowohl auf Unterhalt als auch auf ihren Anteil an den Errungenschaften während der neunjährigen Ehe verzichtet hatte.

Einverständliche Scheidung mit gerichtlichem Scheidungsvergleich

Stimmte die Ehepartnerin, der Ehepartner der Scheidung zwar im Prinzip zu, verweigerte aber die Zustimmung zur Vermögensteilung, so eröffnete das zitierte Hofdekret vom 10. November 1791 die Möglichkeit, die Vermögensteilung wieder zivilrechtlich einzuklagen. Die Praxis wird im folgenden Beispiel des Ehepaares Pilsinger*in analysiert.

Johann und Juliana Pilsinger, welche bereits seit sechs Jahren getrennt lebten, trafen im Dezember 1818 die Entscheidung, sich auch offiziell von Tisch und Bett scheiden zu lassen.³³ Wie aus den Pfarrmatriken ersichtlich wird, hatten die 29-jährige, verwitwete Juliana und der 22-jährige, ledige Johann im Oktober 1808 geheiratet. Seit ihrer Trennung bewirtschaftete Johann Pilsinger das Nitzelgut in Seitenstetten, welches Johann von seinen Eltern übernommen und in die Ehe eingebracht hatte. Juliana verdiente sich ihren Lebensunterhalt als Dienstmagd. Im Dezember 1818 beantragte das Ehepaar bei der Stiftsherrschaft Seitenstetten die Scheidung und eine gerichtliche Entscheidung der Vermögensteilung, da sie sich *in Güte nicht ausgleichen könnten*.

Bei der Verhandlung im Dezember 1818 legte Juliana einen augenscheinlich auch ihrem Ehemann bereits bekannten Scheidungsvergleich vor. Sie verzichtete auf ihre Hälfte des Bauernhofs und stimmte zu, aus dem Grundbuch ausgetragen zu werden. Weiters trat sie von allen Ansprüchen auf das *bewegliche Vermögen ihres von ihr geschiedenen Gatten* zurück und forderte *bloß allein eine Summe Geldes von 325 Gulden Wiener Währung*. Mit dieser Summe sollten neben dem von ihr eingebrachten Heiratsgut auch ihr Unterhalt der letzten sechs Jahre sowie die *bis an ihr Lebensende* noch zu erbringenden Unterhaltsleistungen abgegolten sein. Johann Pilsinger stimmte diesem Scheidungsvergleich nicht nur zu, sondern übergab Juliana bei der

33 Die Akten des Scheidungsverfahrens Juliana contra Johann Pilsinger befinden sich in NÖLA, KG St. Pölten 151, Herrschaft Seitenstetten, Kt. 1182, Nr. 13.

Verhandlung auch die geforderte Summe. Der Scheidungsvergleich wurde von beiden Eheteilen unterschrieben und von der Stiftsherrschaft Seitenstetten obrigkeitlich bestätigt.

Uneinverständliche Scheidung mit Scheidungsvergleich

Verweigerte ein Ehe teil die Zustimmung zur Scheidung, so musste die klagende Partei die Richter bis zum Inkrafttreten des ABGB von 1811 nicht nur davon überzeugen, dass der beklagte Ehe teil „aus vorsetzlicher Bosheit“ die Scheidung ablehnte,³⁴ sondern das Gericht überhaupt erst dazu bringen, ein Scheidungsverfahren zu eröffnen. Zugleich mit der Scheidungsklage musste die klagende Ehe partei auch die Vermögensteilung und je nach Kontext einen abgesonderten Wohnort und die Regelung der Obsorge der Kinder beantragen. Die Klageschrift wurde dem beklagten Ehe teil zugestellt, der entweder schriftlich zur Klage Stellung nehmen oder aber mündlich bei einer Tagsatzung antworten konnte. Die Richter waren angewiesen, das Ehe paar zu versöhnen oder den anderen Ehe teil davon zu überzeugen, einer Scheidung und der Regelung der Scheidungsfolgen zuzustimmen. Geling es dem Ehe paar, sich auf die Scheidung und die Scheidungsfolgen zu einigen, so endete das Scheidungsverfahren – ähnlich wie heute – mit einem Scheidungsvergleich.

Die erste uneinverständliche Scheidungsklage, die im erhobenen Quellensample der weltlichen Gerichtsbarkeit zwischen 1783 und 1850 aus Niederösterreich erhalten ist, führte Franziska Seifert, verheiratete Mayer.³⁵ Vertreten durch den Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Kolbe hatte sie Ende August 1793 auf Scheidung von Tisch und Bett von ihrem Ehemann, dem Tullner Arzt Anton Mayer, geklagt. Der beklagte Ehemann bzw. dessen Anwalt Dr. Lubi verfasste eine Klagebeantwortung, die der Stadtrat der Ehe frau zustellte. Die Schriften sind leider nicht erhalten. Den Ratsprotokollen lässt sich allerdings entnehmen, dass sich das Ehe paar sechs Monate später auf einen außergerichtlichen Scheidungsvergleich einigte. *Um beiderseitige Ehre und Kosten zu schonen*, erklärte sich Dr. Mayer im Februar 1794 mit der Scheidung einverstanden. Franziska Seifert hatte sowohl auf die *jährliche Verpflegung*, also den Unterhalt, wie auch auf *Sicherheiten* für die *ibr versprochene Widerlage* verzichtet. Der Ehemann fügte dem Scheidungsvergleich hinzu, dass *ich meine Frau Gattin nicht nur, wenn sie jemals wieder zurückzukehren gesinnet sein sollte, mit Liebe, Freundschaft und Vergessung alles Vergangenen annehmen, sondern ihr auch im Falle sie wider ihr Verschulden in bedürftige Umstände gerathen dürfte, eine meinen ihr wohlbekanntten Vermögensumständen angemessene jährliche Aushilfe nie versagen werde.*

34 Vgl. das bereits zitierte Hofdekret vom 9. Mai 1788.

35 Die Einträge zum Ehe paar Mayer*in befinden sich in StA Tulln, Gerichtsprotokoll 3/35.

Uneinverständliche Scheidung mit Urteil

Verweigerte der beklagte Eheteil die Scheidung und war auch im Scheidungsverfahren zu keinem Vergleich zu bewegen, so entschied das Gericht über die Scheidung und im Anschluss auch über die Regelung der Scheidungsfolgen, wie im Folgenden am Beispiel des Ehepaares Hofschweiger*in verdeutlicht wird.³⁶

Maria Hofschweiger, 28-jährige Tochter des Bindermeisterehepaares Maria und Jakob Scherer*in aus Strengberg, und der 50-jährige Johann Hofschweiger, verwitweter Zimmermann in Egelsee, hatten Ende Mai 1811 geheiratet.³⁷ Ein halbes Jahr später reichte Maria die Scheidung ein. In der ersten Verhandlung vor der Stiftsherrschaft Seitenstetten, im Dezember 1811, gab Maria Hofschweiger zu Protokoll, dass die Ehekongflikte recht bald nach der Hochzeit begonnen hätten. Ihr Ehemann habe sie bereits mehrmals aus *dem Hause ausjagt*, einmal bei *mittlerer Nacht hinaus-schaft* und ihr gedroht, sie und das Haus anzuzünden. Er habe ihr schon drei Mal die Scheidung, den Verkauf des Hauses und die Aufteilung des erworbenen Geldes vorgeschlagen. Sie sei mit diesem Vorschlag einverstanden gewesen, da sie sich *schon lange wünschte*, von ihrem Mann getrennt zu werden, für welchen sie *eine unüberwindliche Abneigung habe*. Ihr Mann sei ein übler Würth [...], *er misbraucht die Ausübung ehelicher Pflichten, und gleicht mehr einem Viech, als einem Menschen*. Abschließend bemerkte sie, dass sie *lieber sterben* [würde], *als [sich] mit ihm noch einmahl zu leben einzulassen*.

Johann Hofschweiger bestätigte, dass seine Ehefrau von Beginn der Ehe an eine Abneigung gegen ihn gehegt habe. Er machte diese daran fest, dass sie ihm das Essen *vorgestoßen, ohne mit ihm zu essen*, weshalb er sie auch verdächtige, Gift ins Essen gemischt zu haben. Sie gehe aus, ohne ihm Rechenschaft abzulegen, wohin sie gehe, sie halte die Küche nicht reinlich und erfülle überhaupt die Pflichten einer *Hauswüthin schlecht*. Er bestritt weder die *Mißhandlungen* noch die *ausgestoßene Trobung, das Häusl samt ihr zu verbrennen*, sondern legitimierte diese Drohung mit ihrem Verhalten. Den Vorwurf, dass er beim ehelichen Geschlechtsverkehr „unmäßig“ wäre, bestritt er allerdings. Einer Scheidung stimmte Johann Hofschweiger nicht zu.³⁸

Am 10. Jänner 1812 entschied die Stiftsherrschaft Seitenstetten im Scheidungsverfahren. Wie die Beweggründe zum Urteil deutlich machen, stützte der Richter seine Entscheidung, die Ehe von Tisch und Bett zu scheiden, auf das am 1. Jänner 1812 in Kraft getretene ABGB. Er argumentierte, dass der Beklagte laut dem

36 Die Akten zu diesem Eheverfahren befinden sich in NÖLA, KG St. Pölten 151, Herrschaft Seitenstetten, Kt. 1182, Nr. 5, Maria contra Johann Hofschweiger.

37 Vgl. Pfarrarchiv Oed, Trauungsbuch 2/2, 1784–1876, fol. 18.

38 Vgl. dazu Andrea GRIESEBNER u. Susanne HEHENBERGER, Scheidungsgrund Sexualität. Die Anschuldigungen der Sodomie und der sexuellen Gewalt in frühneuzeitlichen Eheverfahren. In: Gerhard AMMERER, Gerhard FRITZ u. Jaromír TAUCHEN (Hrsg.), Sexualität vor Gericht. Deviante geschlechtliche Praktiken und deren Verfolgung vom 14. bis zum 19. Jahrhundert. Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 1 (2019) 131–149.

Zeugnis der Gemeinde ein *schlechter Wirth* sei, innerhalb weniger Jahre *nicht nur einen großen Theil seines eigenen Vermögens, sondern auch eine beträchtliche Erbschaft verschwendete*. Den ihm von seiner Ehefrau vorgeworfenen Misshandlungen und Drohungen habe er nicht widersprochen, *sondern sie durch [den] angeblichen Vorwand der Vernachlässigung häuslicher Pflichten zu entschuldigen* [gesucht]. Außerdem fehle *jede Hoffnung* für die Fortsetzung einer friedlichen Ehe, durch die Ungleichheit der Jahre. Während im Trauungseintrag vom Mai 1811 das Alter von Johann Hofschweiger mit 50 Jahren vermerkt ist, argumentierte der Richter, dass er bereits über 60 Jahre zähle und *mit Hinsicht auf seine physische[n] und moralische[n] Gebrechen nie auf die Zuneigung seiner 25-jährigen Gattin rechnen könne*.³⁹

Im März 1812 bat Maria Hofschweiger um eine Tagsatzung zur Vermögensverteilung. Diesem Gesuch legte sie einen Brief bei, in dem sie die Hälfte des Hauses forderte und die Bestimmung des Unterhalts für das zu erwartende Kind beantragte. Weiters erklärte sie, sich bei der Tagsatzung vertreten zu lassen, um *eine beleidigende Begegnung* zu vermeiden.

Anfang April 1812 schloss der von Maria Hofschweiger bevollmächtigte Vertreter mit Johann Hofschweiger einen Vermögensvergleich. Im Gegensatz zu den bisher geschilderten Scheidungsvergleichen, in denen die Ehefrauen nur das Heiratsgut zurückerhielten, verpflichtete sich der Ehemann unter Erstens, Maria ihren Hausanteil auszubezahlen, während Maria sich im Gegenzug einverstanden erklärte, aus dem Grundbuch des *Kleinbüsels*, dessen Wert auf 200 Gulden geschätzt worden war, abgeschrieben zu werden. Zudem wurde unter Viertens vereinbart, dass der Ehemann ab der Geburt des gemeinsamen Kindes täglich sechs Kreuzer Wiener Währung Unterhalt bis zu dessen vierten bzw. siebenten Lebensjahr bezahlen sollte.⁴⁰

Erste Befunde

Die sukzessiv wieder eingeführte Option einer strittigen Scheidung von Tisch und Bett nützten in hier untersuchten Quellensample in 30 Verfahren Ehefrauen, in drei Verfahren Ehemänner. 14 der 33 uneinverständlichen Scheidungsverfahren endeten mit dem vom Gesetzgeber privilegierten Vergleich: In einem Verfahren schloss das Ehepaar einen Vergleich zur Kohabitation, in 13 Verfahren einen Scheidungsvergleich. In vier Verfahren zog die klagende Ehepartei die Klage zurück und in einem Verfahren ist das Urteil nicht überliefert. 11 Scheidungsklagen wurden mittels gerichtlicher Urteile entschieden. In zwei Verfahren wiesen die Richter die Klage ab,

39 Welche der beiden Altersangaben korrekt ist, konnten wir mangels eines Taufeintrages von Johann Hofschwaiger nicht beantworten.

40 Diese variable Unterhaltsvereinbarung berücksichtigt, dass Knaben bis zum vollendeten 4., Mädchen hingegen bis zum vollendeten 7. Lebensjahr in der Obsorge der Mutter verbleiben sollten, bevor sie dem Vater zur weiteren Erziehung zu überantworten waren.

in drei Verfahren verurteilten sie das Ehepaar zum Zusammenleben und in sechs Verfahren schieden sie die Ehe von Tisch und Bett. Betrachten wir nur die drei un- einverständlichen Scheidungsklagen, die von Männern eingebracht worden waren, so ist in einem Verfahren das Urteil nicht überliefert, in einem Verfahren nahm der Mann die Klage zurück und in einem Verfahren einigte sich das Ehepaar auf einen Scheidungsvergleich.

Kirchliche Gerichtsbarkeit (1857–1868/72)

Eherechtliche Normen

Am 18. August 1855 unterzeichneten Kaiser Franz Joseph I. und Papst Pius IX. ein Konkordat, welches der römisch-katholischen Kirche neben einem weitreichenden Einfluss auf das Unterrichtswesen auch die Wiedererlangung der Jurisdiktion in Ehesachen zugestand.⁴¹ Mit der als Anhang II zum Kaiserlichen Patent vom 8. Oktober 1856 kundgemachten *Anweisungen für die geistlichen Gerichte des Kaiserthumes Oesterreich in Betreff der Ehesachen* änderten sich die Spielregeln für katholische und gemischtkonfessionelle Ehepaare erneut.⁴² Aufgehoben wurden alle Regelungen des ABGB von 1811, die dem kanonischen Recht zuwiderliefen. Die vermögensrechtlichen Ansprüche, also die „bürgerlichen Wirkungen der Ehe“, blieben gemäß Paragraph 95 der *Anweisung* allerdings weiterhin der Zuständigkeit der weltlichen Gerichtsbarkeit unterstellt. Im Gegensatz zum weltlichen Eherecht, das vor allem einverständliche Scheidungen und Scheidungsvergleiche privilegierte, waren ab 1. Jänner 1857 analog zur Praxis vor 1783 wieder nur mehr uneinverständliche Scheidungen möglich. Als einzige Ausnahme, die eine einvernehmliche Aufhebung der ehelichen „Lebensgemeinschaft“ ermöglichte, definierte Paragraph 206 der *Anweisung* den Wunsch eines Eheteils, in einen geistlichen Orden einzutreten.

Eine unbefristete Scheidung von Tisch und Bett sollte lediglich aufgrund eines bewiesenen Ehebruchs gestattet werden (§ 207). Alle anderen Gründe qualifizierten nach der *Anweisung* nur für eine befristete Trennung von Tisch und Bett, etwa wenn ein Eheteil

„vom Christenthume abtrünnig [wurde], wenn er den anderen zum Abfalle vom katholischen Glauben, zu Lastern oder Verbrechen zu verführen [suchte], wenn er durch Mißhandlungen oder Nachstellungen dessen Gesundheit und Leben [gefährdete], wenn er empfindliche Kränkungen durch längere Zeit

41 Zum Kontext des Konkordats vgl. Karl VOCELKA, *Verfassung oder Konkordat? Der publizistische und politische Kampf der österreichischen Liberalen um die Religionsgesetze des Jahres 1868* (Wien 1978) 26–42.

42 Reichsgesetzblatt 185/1856, Anhang II, *Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthumes Oesterreich in Betreff der Ehesachen*, online: http://alex.onb.ac.at/tab_rgb.htm (13.7.2020).

[fortsetzte], nach Umständen auch, wenn er an einem ansteckenden und langwierigen körperlichen Uebel [litt]“ (§ 208).

Aus dem ABGB von 1811 wurden zusätzlich „böswilliges Verlassen“ (§ 209) und die aus der Pflichtverletzung eines Eheteils entstandenen vermögensrechtlichen Nachteile oder Ehrkränkungen (§ 210) übernommen.

Gerichtspraxis

Zuständige Gerichte

Statt hunderten von Ortsgerichten unterstanden die katholischen Ehepaare des Erzherzogtums ab 1857 wieder – je nachdem, in welchem Kirchensprengel der Ehemann seinen Wohnsitz hatte – einem von zwei kirchlichen Ehegerichten, deren Mitglieder vom Bischof ernannt wurden (§§ 96, 98). Ehepaare aus den beiden östlichen Landesvierteln Niederösterreichs mussten ihre Ehekonflikte vor dem Metropolitangericht in Wien, jene aus den beiden westlichen Landesvierteln vor dem bischöflichen Diözesangericht in St. Pölten verhandeln. War die Distanz zwischen Wohnort des Ehemannes und Sitz des Ehegerichts zu groß, konnte der Bischof sogenannte Untersuchungskommissäre ernennen, welche mit der Klärung des Sachverhalts vor Ort betraut wurden (§ 214). Überantwortet wurde diese Aufgabe zumeist ortsansässigen Pfarrern oder Dechanten. Nachdem für die bürgerlichen Wirkungen der Ehe das ABGB in Kraft blieb, mussten Ehepaare die Trennungs- bzw. Scheidungsfolgen weiterhin vor den zuständigen weltlichen Gerichten regeln.

Quellensample

Die Eheakten des Metropolitangerichts Wien sind nur für das letzte Quartal des Jahres 1867 in zwei Kartons überliefert.⁴³ Die Eheakten des Ehegerichts St. Pölten sind für den Zeitraum 1857 bis 1869 erhalten und füllen heute 23 Kartons.⁴⁴ Ergänzend dazu sind zwei Sitzungsprotokollbücher der Jahre 1857 bis 1872 tradiert.⁴⁵ Die überlieferten Aktendossiers beider Ehegerichte beinhalten vermutlich alle Dokumente, die vom bzw. für das Ehegericht erzeugt worden waren. Das Spektrum reicht vom Klageprotokoll über ärztliche Atteste, Zeug*innenverhöre, gerichtliche Vorladungen und Korrespondenzen mit weltlichen Behörden bis hin zum Urteil und den Beweggründen. Da das Metropolitangericht Wien u. a. auch als Berufungsinstanz für das Prager Ehegericht fungierte, sind in den beiden überlieferten Kartons zusätzlich auch Appellationen archiviert.

43 Diese werden heute im Diözesanarchiv Wien verwahrt.

44 Diözesanarchiv St. Pölten (DASP), Ehegerichtsakten 1857–1869, Kt. 1–23.

45 DASP, Sitzungsprotokolle des Ehegerichts, 1857–1863, 1864–1872.

Scheidungsoptionen

Um ein Scheidungsverfahren in Gang setzen zu können, mussten scheidungs-willige Ehepartner*innen gewisse Vorgaben erfüllen. Als Voraussetzung dafür, dass das Ehegericht ein Verfahren eröffnen konnte, legte die *Anweisung* – ähnlich dem ABGB von 1811 – fest, dass die Eheleute drei bzw. in Ausnahmefällen mindestens zwei Aussöhnungsversuche beim für sie zuständigen Pfarrer unternommen hatten (§ 211). Aufgabe des Pfarrers war es, neben dem Pfarrzeugnis auch einen detaillierten Bericht an das Ehegericht zu übermitteln, in welchem er seine persönliche Einschätzung darzulegen hatte. Für die Zeit der Voruntersuchung stand den Klä-ger*innen das Recht zu, um einen abgesonderten Wohnort sowie um zeitweiligen Unterhalt auf Kosten der beklagten Partei anzusuchen. Mit der Vollziehung musste das weltliche Gericht betraut werden (§ 236).

Wie ein *close reading* des Scheidungsbegehrens von Anna Moser deutlich macht, herrschte anfänglich auf allen Seiten eine gewisse Verunsicherung hinsichtlich der Vorgehensweise und der Zuständigkeiten.⁴⁶ Anfang Jänner 1857 übermittelte Jo-hann Haberl, Pfarrer der Gemeinde Nöchling, seinen pfarramtlichen Bericht an das Ehegericht St. Pölten, in dem er die Scheidungsklage der Bäuerin unterstützte. Der mehrmalige Ehebruch ihres Ehemannes sei, so der Pfarrer, durch ein Unterhalts-verfahren wegen eines von ihm außerhalb der Ehe gezeugten Kindes am Bezirksamt Persenbeug bekannt. Das Bezirksamt habe Anna Moser aufgrund erlittener Miss-handlungen auch bereits einen abgesonderten Wohnort gestattet.

Ende Jänner 1857 teilte der Präses des Ehegerichts St. Pölten, Bischof Ignaz Feig-erle, dem Pfarrer mit, dass sein Bericht wesentliche Lücken aufweise: Weder sei aus diesem ersichtlich, ob Anna Moser beim Bezirksamt Persenbeug bereits auf Schei-dung geklagt hätte, noch ob ihr das Bezirksgericht einen abgesonderten Wohnort nur für die Dauer der pfarramtlichen Aussöhnungsversuche und auch *für das beim geistlichen Gerichte anhängig zu machende Scheidungsverfahren* gestattet hätte.

In seiner Antwort berichtete der Pfarrer, dass Anna Moser bereits einige Tage vor dem 1. Jänner 1857 ihre Ehescheidungsklage beim Bezirksamt Persenbeug ein-reichen wollte, von diesem aber auf das mit 1. Jänner 1857 zuständige geistliche Ehe-gericht verwiesen worden wäre. Wegen lebensgefährlicher Misshandlungen durch ihren Mann habe ihr das Bezirksamt die vorläufige Aufhebung der Lebensgemein-schaft so lange gestattet, bis das geistliche Ehegericht eine andere Verfügung treffe. Das Bezirksgericht habe Leopold Moser dazu verurteilt, der Ehefrau und dem ge-meinsamen einjährigen Kind täglich 20 Kreuzer Unterhalt zu zahlen. Da der Ehe-mann seiner Verpflichtung nicht nachkam, habe das Bezirksamt das Ehepaar zu einer Tagsatzung vorgeladen, bei welcher *Anna Moser, halb beredt, halb gezwungen*, sich bereit erklärte, die Lebensgemeinschaft erneut aufzunehmen.

46 DASP, Ehegerichtsakten 1857–1869, Kt. 1, Nr. 1.

Auch Anna Maria Stockinger, die sich im Juni 1856 von ihrem Ehemann Johann scheiden lassen wollte, dürfte vom Bezirksgericht überredet worden sein, die Scheidungsklage zurückzuziehen.⁴⁷ Im Februar 1857 sandte Josef Fischer, Pfarrer von Felling, im Namen der Klägerin den pfarramtlichen Bericht samt Bittschreiben um einen abgesonderten Wohnort und um Unterhaltszahlungen an das Ehegericht St. Pölten. Josef Fischer machte darauf aufmerksam, dass die Klägerin aufgrund *neuerdings wiederholte[r] Mißhandlungen und empfindliche[r] Kränkungen von Seite ihres Ehemannes* auf der Scheidung bestehe und von diesem *aus ihrem eigentümlichen Hause gejagt* worden sei. Dennoch hielt das St. Pöltner Ehegericht in der Ratssitzung am 26. Februar 1857 fest, dass sich die Ehefrau laut Paragraph 41 des Kaiserlichen Patents vom 8. Oktober 1856 nicht eigenständig von ihrem Mann trennen dürfe. Es sei vielmehr eine Scheidungsklage vorzunehmen, die nach Paragraph 59 beim Ehegericht selbst oder beim zuständigen Untersuchungskommissär eingebracht werden müsse. Anspruch auf Unterhalt und einen abgesonderten Wohnort könnte laut Paragraph 60, so die weitere Argumentation des Ehegerichts, erst ab dem Zeitpunkt des Einschreitens des Ehegerichts geltend gemacht werden. Zudem sei nach Paragraph 236 das weltliche und nicht das geistliche Gericht für Belange rund um Unterhaltspflichten zuständig. Als Untersuchungskommissär bestimmte das Ehegericht den Dechant des Dekanats Sallapulka, Engelbert Bayer.

Rund zwei Wochen später begab sich Anna Maria Stockinger zum Untersuchungskommissär, um eine mündliche Scheidungsklage zu Protokoll zu geben. Aus dem Klageprotokoll vom 5. März 1857 geht hervor, dass der Ehekonflikt zwischen Anna Maria und Johann Stockinger bereits in das Jahr 1855 zurückreichte. Als Ursache machte Anna Maria vor allem die Missgunst ihres Ehemannes verantwortlich, der dagegen war, dass sie ihrer Ziehtochter zur Hochzeit das im Heiratsvertrag von 1851 vereinbarte Heiratsgut – 100 Gulden, eine Kuh, ein Bett und einen Kasten – übergab. Johann hatte sie sowohl verbal wie auch physisch misshandelt, wie Anna Maria mittels eines gerichtsärztlichen Attestes beweisen konnte. Er habe sie zudem auf *alle mögliche erdenkliche Weise durch Wort und Tat insultier[t]*, ihre Andachtsübungen vor der gesamten Gemeinde verspottet und ihr letztendlich verboten, den Kontakt zu ihrer Ziehtochter aufrechtzuhalten. Aus Verzweiflung darüber, dass sie an dem Unglück ihrer Mutter Schuld trage, habe sich ihre Ziehtochter in den Petrusbrunnen gestürzt und sei an ihren Verletzungen gestorben.

Die schriftliche Klage bzw. das mündlich aufgenommene Klageprotokoll bildete die Basis für die Entscheidung des Ehegerichts, ob hinreichende Klagegründe zur Eröffnung eines Scheidungsverfahrens vorliegen würden. Die rechtlichen Normen gewährten einen gewissen Handlungsspielraum, welchen die Räte der Ehegerichte

47 DASP, Ehegerichtsakten 1857–1869, Kt. 1, Nr. 26. Ausführlicher zu dieser Mikrostudie: Isabella PLANER, (Un)Geliebte Pflegekinder. Mikrostudie eines Scheidungsverfahrens vor dem bischöflichen Ehegericht St. Pölten (1856–1863/73) (MA Wien 2017).

nutzten, um vorgebrachte Konflikte als Klagegründe anzuerkennen oder abzulehnen. Im Falle der Scheidungsklage von Anna Maria Stockinger entschied das Ehegericht in der Ratssitzung Mitte März 1857, dass aufgrund der Paragraphen 208 und 209 das Voruntersuchungsverfahren zu eröffnen sei, das Verfahren aber möglichst ohne eigentliches Beweisverfahren abgeschlossen werden sollte.

Am 23. März 1857 legte Untersuchungskommissär Engelbert Bayer ein sogenanntes Voruntersuchungsjournal an und lud zwischen Ende April und Anfang Mai die ersten Zeug*innen vor. Insgesamt führten er und der Schriftführer Ignaz Kerzendorfer zwischen dem 20. April 1857 und dem 13. Oktober 1857 knapp über 60 Verhöre durch. Nahezu die gesamte Nachbarschaft und Verwandtschaft, aber auch Gäste des Fellinginger Wirtshauses, der Pfarrer des Dorfes sowie der Dorfschullehrer wurden über den Konflikt des Ehepaares einvernommen. Eine der Aufgaben des Untersuchungskommissärs war es, zu erforschen, unter welchen Bedingungen Anna Maria Stockinger die Scheidungsklage im Jahr 1856 am Bezirksamt Geras zurückgenommen hatte. Er wollte wissen, ob sie in der Zwischenzeit ihrem Ehemann die damals vorgebrachten Misshandlungen vergeben hätte. Ihn interessierte auch, wie es sich mit der Schuld des Beklagten verhalte, über welchen Zeitraum und in welchem Ausmaß die von Anna Maria vorgebrachten empfindlichen Kränkungen stattgefunden hatten bzw. ob diese nach wie vor bestünden. Er fragte nach den Umständen des Eheversprechens der Ziehtochter und nach der von Anna Maria vorgebrachten Verspottung ihrer Andachtsübungen.

Anfang August 1857 übermittelte Engelbert Bayer seine bisherigen Erkenntnisse in einem 95-seitigen Voruntersuchungsbericht an das Ehegericht, dem er alle Verhörprotokolle und weitere Beweisdokumente beilegte. In seiner ungewöhnlich umfangreichen Dokumentation vertrat der Untersuchungskommissär die Ansicht, dass der Beklagte Johann Stockinger Anna Maria, verwitwete Haas, vor allem wegen ihres Besitzes (Haus, Wirtshaus, Grundbesitz etc.) geehelicht hätte und der Ehekonflikt ursächlich mit der Auszahlung des Heiratsgutes an die ältere Ziehtochter der Ehefrau in Verbindung stünde. Während, so Engelbert Bayer, die Ehefrau in den Verhören versuchte, die Schuld ihres Ehemannes anhand immer wiederkehrender verbaler und physischer Misshandlungen sowie an der Hinderung ihrer Religionsausübung festzumachen, hätte der Ehemann keine Möglichkeit ausgelassen, seine Ehefrau der *Verschleppungen* von Lebensmitteln oder Geldern zu bezichtigen und die Misshandlungen herunterzuspielen bzw. gänzlich zu negieren. In Anbetracht fehlender Beweise für die Beschuldigungen des Ehemannes habe er den Eindruck gewonnen, dass der Ehemann die Ehefrau misshandelte, um diese aus dem Haus zu vertreiben und das vorhandene Vermögen an sich und seine Kinder zu bringen. Abschließend bestätigte der Untersuchungskommissär, dass nach wie vor eine ausgeprägte *Robheit und Feindseligkeit* des Ehemannes und seiner Kinder gegenüber der Ehefrau herrsche.

Bemerkenswert ist, dass den Räten des Ehegerichts die im Voruntersuchungsbericht belegte häusliche Gewalt nicht ausreichte, um die Ehe von Tisch und Bett zu scheiden. Wie wir aus der Korrespondenz zwischen dem Ehegericht und dem Untersuchungskommissär erfahren, beauftragte das Ehegericht Ende August 1857 Engelbert Bayer mit weiteren Untersuchungen. Die Räte des Ehegerichts erkannten zwar die Misshandlungen und empfindlichen Kränkungen als erwiesenen Tatbestand an, für eine eindeutige Urteilsfällung zugunsten der Klägerin wären jedoch die Umstände rund um die Vorwürfe *kleinerer Verschleppungen* noch genauer zu untersuchen. Untersuchungskommissär Bayer setzte auftragsgemäß die Voruntersuchung fort und übermittelte Mitte Oktober seinen zweiten Untersuchungsbericht an das Ehegericht, welchem er neuerlich alle Verhörprotokolle beilegte.

Zwei Monate später referierte der stellvertretende Ehegerichtspräses Dr. Werner seinen Urteils-Vorschlag. Er plädierte für eine *Scheidung der Eheleute Johann und Anna Maria Stockinger auf die Dauer von 6 Jahren aus alleiniger Schuld des vorgenannten Ehemannes*. Weitere sechs Tage später, am 18. Dezember 1857, trennte das Ehegericht die Ehe für sechs Jahre aus alleinigem Verschulden des Ehemannes. Zur Vornahme der Vermögensteilung wurde das Ehepaar an das zuständige weltliche Gericht verwiesen.

Im Gegensatz zu den Scheidungsverfahren vor den weltlichen Gerichten, die Scheidungen in der Regel zeitlich nicht begrenzten, suchten die kirchlichen Ehegerichte wieder an die Praxis vor 1783 anzuknüpfen, als den Kläger*innen, wenn überhaupt, meist nur eine befristete Trennung von Tisch und Bett gewährt wurde.⁴⁸ Während dieser Zeit sollten sowohl der Pfarrer als auch das Ehepaar auf eine Wiedervereinigung hinarbeiten. Scheiterte eine solche, so musste jener Eheteil, dem die Trennung gewährt worden war, einen Antrag auf Verlängerung stellen.

Wenig überraschend fand nur ein verschwindend geringer Teil der Ehepaare in der Trennungszeit wieder zueinander. Diese Erkenntnis führte womöglich auch dazu, dass sowohl das Wiener als auch das St. Pöltner Ehegericht mit den Jahren dazu übergingen, statt einer exakt datierten Befristung die Scheidung von Tisch und Bett für die Dauer der bestehenden Gefährdungslage zu bewilligen: *bis die Klägerin ohne Gefahr für ihr ewiges und zeitliches Heil die eheliche Gemeinschaft erneuern kann bzw. so lange bewilliget, bis der klagende Gatte ohne Gefahr für sein zeitliches und ewiges Heil die eheliche Gemeinschaft mit seiner Gattin erneuern kann*.⁴⁹

Auch Anna Maria Stockinger ersuchte im Jahr 1863 um die Verlängerung der Trennung. Es wurden ihr weitere zehn Jahre Trennung von Tisch und Bett gewährt. Da die Ehegerichtsbarkeit nach Ablauf dieser zehn Jahre wiederum in die Zuständig-

48 Vgl. GRIESEBNER, Ehen vor Gericht 3.0, online: https://www.univie.ac.at/ehenvorgericht/?page_id=10205.

49 Vgl. DASP, Sitzungsprotokolle des Ehegerichts 1857–1863, 1864–1872.

Hl. Schriftlich zur Last.
Beitrag: Die beiden Eheleute sind seit dem 1. d. M. 1857
 getrennt gelebt. Die Ehe ist durch die
 Abnahme der ehelichen Gemeinschaft
 am 1. d. M. 1857 durch die Eheleute
 selbst in gegenseitiger Einigkeit
 und ohne Zwang aufgelöst worden.
 Die Eheleute sind seitdem
 wieder verheiratet.
 am 18. September 1857.
 Dr. Franz Mayer
 (Zeuge)
 Karl August Mayer
 (Zeuge)
 Friedrich Mayer
 (Zeuge)
 August Mayer
 (Zeuge)
 Johann Mayer
 (Zeuge)

keit der weltlichen Gerichtsbarkeit gewechselt war, ist davon auszugehen, dass die befristete in eine unbefristete Scheidung von Tisch und Bett überging.

Erste Befunde

Für die kirchliche Ehegerichtsbarkeit in der Konkordatszeit ist eine quantitative Einschätzung der Scheidungsverfahren und Urteile möglich. Das Metropolitangericht Wien fällt laut dem damals zuständigen Untersuchungskommissär Karl Dworzak zwischen 1857 und 1865 in 1.760 Scheidungsklagen ein Urteil. Seinen Angaben zufolge waren dabei „im Durchschnitte bei je hundert Urtheilen 66 Scheidungsgesuche bewilligt, 34 abgewiesen“ worden.⁵⁰ Laut seinen Kalkulationen schied das Ehegericht Wien in diesen acht Jahren 1.160 Ehepaare, die im Wein- und Industrieviertel sowie in der Stadt Wien lebten. Nach ersten Berechnungen auf Grundlage der beiden Sitzungsprotokollbücher des Bischöflichen Ehegerichts St. Pölten trennte dieses zwischen 1857 und 1868 insgesamt 217 Ehen von Tisch und Bett. Der Großteil der im Most- und Waldviertel lebenden Kläger*innen bekam nur eine zeitlich befristete Trennung von Tisch und Bett zugestanden.⁵¹

Ausblick

Die Ehejurisdiktion der römisch-katholischen Kirche geriet in Widerspruch zur Verfassung von 1867, konkret zum Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867 (Reichsgesetzblatt [RGBl.] 142), nach welchem vor dem Gesetz alle Staatsbürger gleich sind (Art. 2). Während der Kremsierer Verfassungsentwurf von 1848 noch die Einführung der obligatorischen Zivilehe (Art. 17) vorsah, beließ die Verfassung von 1867 das Recht auf Eheschließung allerdings weiterhin bei den Kirchen. Explizit aufgehoben oder eingengt wurden die Bestimmungen des Konkordats allerdings mit drei vom Reichsrat, dem Parlament der cisleithanischen Reichshälfte, verabschiedeten und vom Kaiser sanktionierten Gesetze. Nachdem Kaiser Franz Joseph I. alle drei Gesetze am 25. Mai 1868 für Cisleithanien in Kraft setzte, werden sie bis heute als Maigesetze bezeichnet.⁵²

Das erste Gesetz unterstellte die Ehegerichtsbarkeit über Katholik*innen wieder den Bestimmungen des ABGB von 1811 und setzte die *Anweisung für die geistlichen Gerichte* außer Kraft (Art. 1). Zudem führte es für all jene Personen, die ent-

50 Karl DWORZAK, Aus den Erfahrungen eines Untersuchungs-Richters in Ehestreitsachen (Wien 1867) 166.

51 DASP, Sitzungsprotokoll des Ehegerichts, 1857–1863, 1864–1872.

52 Zu den Debatten im Abgeordneten- und im Herrenhaus sowie der Tagespresse vgl. VOCELKA, Verfassung oder Konkordat, 110–130. Zum breiteren Kontext vgl. PIETER M. JUDSON, Habsburg. Geschichte eines Imperiums, 1740–1918 (München 2017) 345–420.

weder wegen religiöser, staatlich nicht anerkannter Ehehindernisse nicht heiraten konnten oder keiner der anerkannten Konfessionen oder Religionen angehörten, die sogenannte Notzivilehe ein (RGBl. 47/1868).⁵³ Da die römisch-katholische Kirche den Maigesetzen ihre Zustimmung verweigerte, fühlten sich die Kirchengerichte berechtigt, bei Anträgen von Ehepaaren weiterhin ihre Funktion als Scheidungsgerichte auszuüben. Auch nachdem mittels kaiserlichen Handschreibens das Konkordat im Kronrat am 30. Juli 1870 formell gekündigt worden war, urteilten manche katholischen Ehegerichte weiterhin über Anträge auf Scheidung von Tisch und Bett, da der Vatikan die einseitige Auflösung des Konkordats nicht akzeptiert hatte.⁵⁴ Explizit aufgehoben wurde das Konkordat „seinem vollen Inhalte nach“ erst mit dem Gesetz vom 7. Mai 1874 (RGBl. 50/1874, Art. 1).

Trotz zahlreicher Reformvorschläge, insbesondere von Vertreterinnen der ersten Frauenbewegung, die von sozialdemokratischen Abgeordneten unterstützt worden waren, übernahm die Erste Republik die Bestimmungen des ABGB und damit ein „patriarchalisches, einem bürgerlichen Familienmodell verpflichtetes Ehe-recht“.⁵⁵ Weiterhin konnten geschiedene Katholik*innen zu Lebzeiten ihrer Ehepartner*innen nur unter der Bedingung eine neue Ehe eingehen, dass sie sich für den Übertritt in eine andere Glaubensgemeinschaft entschieden – eine Option, die nur einige wenige tatsächlich ergriffen.⁵⁶

Der nach den Wahlen im Mai 1919 zum Landeshauptmann von Wien und Niederösterreich gewählte Sozialdemokrat Albert Sever nützte das im ABGB § 83 verankerte landesfürstliche Recht zur Dispensation von Ehehindernissen. Er erteilte Befreiungen vom Eheverbot der bestehenden Ehe. Diese Strategie übernahmen auch andere sozialdemokratische Landeshauptmänner. Mittels der „Eherechtsreform im Verwaltungswege“, wie Herbert Kalb sie nennt, wurde, so die Schätzungen, bis 1935 ca. 70.000 Ehepaaren österreichweit der Dispens vom Eheverbot erteilt.⁵⁷ Mit der Übernahme des deutschen Eherechts im Juni 1938 und der damit verbundenen Einführung der im Deutschen Reich 1875 verankerten Zivilehe wurden gerichtlich

53 Vgl. dazu auch FORSTER, Handlungsspielräume, 64 f.

54 Ebd., 65.

55 Herbert KALB, Das Eherecht in der Republik Österreich 1918–1978. In: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs (2012) 27–43, hier 30. Im Königreich Ungarn war die obligatorische Zivilehe bereits 1894 gesetzlich verankert worden. Dieses Eherecht wurde bei der Aufnahme westungarischer Komitate in das heutige Bundesland beibehalten: vgl. Christiane GRUBER, Das Eherecht im Burgenland in der 1. Republik (Dipl. Wien 2013).

56 Grundlegend dazu: Ulrike HARMAT, Ehe auf Widerruf? Der Konflikt um das Eherecht in Österreich 1918–1938 (Frankfurt am Main 1999). Vgl. auch Margarete GRANDNER u. Ulrike HARMAT, Begrenzt verliebt. Gesetzliche Ehehindernisse und die Grenze zwischen Österreich und Ungarn. In: Ingrid BAUER, Christa HÄMMERLE u. Gabriella HAUCH (Hrsg.), Liebe und Widerstand. Ambivalenzen historischer Geschlechterbeziehungen (Wien, Köln, Weimar 2005) 287–304.

57 KALB, Eherecht, 32.

noch nicht für nichtig erklärte sogenannte „Sever-Ehen“ für gültig und die früheren Ehen der Betroffenen für aufgelöst erklärt.

Resümee

Katholisch getrauten Ehepaaren des Erzherzogtums Österreich unter der Enns blieb – mit den geschilderten Ausnahmen ab 1919 – bis zur Einführung der Zivilehe im Juni 1938 eine Scheidung mit Wiederverheiratungsoption verwehrt. Zur Verfügung stand ihnen nur die Option einer Trennung oder Scheidung von Tisch und Bett, die sie bis Oktober 1783 bei den Kirchengerichten, ab November 1783 bei den weltlichen Gerichten und zwischen 1857 und 1868 neuerlich bei den Kirchengerichten verhandeln mussten. Vor allem aufgrund der gezeigten schwierigen Quellenüberlieferung sind für den Raum des heutigen Niederösterreich die Ehescheidungsverfahren der weltlichen Gerichtsbarkeit kaum erforscht. Für den Zeitraum zwischen 1783 und 1850 konnten wir die Scheidungsverfahren von 46 Ehepaaren aus drei Städten, einem Markt und zwei Herrschaften im heutigen Niederösterreich analysieren. Sie belegen, dass Scheidungen von Tisch und Bett auch im ausgehenden 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts kein Phänomen der Großstadt waren. Zugleich bestätigen sie den langfristigen historischen Trend in allen bislang untersuchten europäischen Territorien. Auch in Niederösterreich waren es vor allem die Ehefrauen, welche die Scheidung beantragten. Die in Ratsprotokollen und Scheidungsakten überlieferten Informationen verdeutlichen, wo die Konfliktlinien in ländlich geprägten Milieus verliefen. Neben teils sehr plastisch geschilderten physischen Gewalterfahrungen berichteten vorwiegend Ehefrauen auch von anderen Formen der Erniedrigung, wie dem Aussperren aus dem gemeinsamen Haus oder einer absichtlich schlechten Verköstigung. Anhand der überlieferten Heiratsverträge und Scheidungsvergleiche konnten wir zeigen, dass die Ehepaare die im Erzherzogtum übliche Gütergemeinschaft eingegangen waren. Es verwundert daher nicht, dass auch dem Vorwurf des schlechten Umgangs mit den gemeinsamen Ressourcen eine gewichtige Rolle in der Argumentation scheidungswilliger Ehepartner*innen beiderlei Geschlechts zukam.

Während die Ehepaare das sowohl im ABGB von 1786 (§ 83) als auch im ABGB 1811 (§ 1233) privilegierte Prinzip der Gütertrennung durch Eheverträge außer Kraft setzen konnten, war es ihnen nicht möglich, die gesetzlichen Scheidungsvorschriften zu umgehen. Die Begrenzung der Scheidungsoptionen auf die einverständliche Scheidung stärkte, wie die vorgestellten Mikrostudien verdeutlichen, vor allem die Position jenes Eheteils, der die Scheidung ablehnte. In 30 der hier untersuchten 33 uneinverständlichen Scheidungsklagen hatte der Ehemann seine Zustimmung zur Scheidung verweigert. Aber auch in jenen Fällen, in denen aus dem Pfarrzeugnis oder den Ratsprotokollen geschlossen werden konnte, wer die einverständliche Schei-

derung initiiert hatte, ging, von einem Verfahren abgesehen, die Scheidung von den Frauen aus. Wie die Mikrostudien ebenfalls zeigen, ließen sich Ehefrauen auf für sie nachteilige vermögensrechtliche Konzessionen ein, um vom Ehemann das Einverständnis zur Scheidung zu erhalten. Die vom weltlichen Eherecht vorgeschriebene bzw. ab 1789 privilegierte einverständliche Scheidung war daher nicht geschlechtsneutral, sondern einer Geschlechterordnung verpflichtet, welche die Herrschaft der Ehemänner stützte und festschrieb.

Die Übertragung der Gerichtsbarkeit an die Ortsgerichte – allein in Niederösterreich zwischen 500 und 700 an der Zahl – hatte ebenfalls geschlechtsspezifische Implikationen. Auch vor den bis 1783 zuständigen kirchlichen Konsistorien urteilten ausschließlich Männer über die Scheidungsanträge. Die Wahrscheinlichkeit aber, dass die beklagten oder klagenden Ehemänner mit den weltlichen oder geistlichen Konsistorialräten verwandt, befreundet oder in einer geschäftlichen Beziehung standen, war wesentlich geringer als bei den Ortsgerichten. Adam Ruef, einer der drei Ehemänner des hier untersuchten Quellensamples, der eine Scheidung von seiner Ehefrau anstrebte, war Chirurg und Wundarzt in Perchtoldsdorf. Bei seinem ersten Scheidungsantrag 1786 war er Mitglied des Inneren Rats, also Mitglied jenes Ortsgerichts, welches über seine im Kontext der Scheidung eingereichten Zivilverfahren entschied.⁵⁸

Gegenläufig zum weltlichen Eherecht mit seiner Privilegierung der einverständlichen Scheidung erlaubten die beiden bischöflichen Ehegerichte zwischen 1857 und 1868 neuerlich nur mehr uneinverständliche Scheidungsverfahren. Wie wir zeigten, qualifizierte für eine unbefristete Scheidung ausschließlich ein bewiesener Ehebruch. In den ersten Jahren gewährten die bischöflichen Ehegerichte den klagenden Ehepartnern meist eine zeitlich befristete Trennung. Mit diesem Urteil verbunden war die Auflage, dass das getrennte Paar seine Konflikte beilegen und das eheliche Zusammenleben nach der gerichtlich zugestandenen Trennungsperiode erneut aufnehmen sollte. Dass diese Erwartungshaltung sich in der Praxis meist nicht realisierte, zeigen die von den auf Zeit getrennten Paaren eingebrachten Anträge um eine Verlängerung der „Scheidung“. Die Frage, ob Ehefrauen bzw. Ehemänner, die von den kirchlichen Ehegerichten nur eine zeitlich befristete Trennung zugestanden bekommen hatten, nach 1868 ein Scheidungsverfahren bei den weltlichen Gerichten anstrebten, kann aufgrund der Quellenüberlieferung derzeit nicht beantwortet werden.

58 Vgl. dazu ausführlicher Andrea GRIESEBNER, Das Josephinische Eherecht. Eine Gemengelage aus Altem und Neuem im Dienst der Ehemänner. In: Thomas WALLNIG u. Ines PEPPER (Hrsg.), „The Querelle that wasn't?!“ Cultures and Practices of Knowledge in History [submitted for peer review].

Andrea Griesebner, Mag. Dr., Professorin für Neuere Geschichte am Institut für Geschichte der Universität Wien; Oktober 2017 bis Oktober 2020 Institutsvorständin. Forschungsschwerpunkte: feministisch und mikrohistorisch perspektivierte Kultur-, Rechts- und Geschlechtergeschichte sowie Theorie und Methodologie der Geschichtswissenschaft. In den letzten Jahren beschäftigte sie sich vor allem mit Ehekonflikten, Scheidungen von Tisch und Bett und der Regelung der Scheidungsfolgen vor kirchlichen und weltlichen Gerichten. Dazu leitete sie drei Forschungsprojekte, die durch Fördergelder des Wissenschaftsfonds FWF (P 23394 und P 28063) sowie des Jubiläumsfonds der Oesterreichischen Nationalbank (Nr. 1791311) unterstützt wurden; Webportal: Ehe vor Gericht 3.0: <https://www.univie.ac.at/ehenvorgericht/>.

Isabella Planer, BA MA, Studium der Geschichte an der Universität Wien; 2015 bis 2020 Projektmitarbeiterin des FWF-Projekts „Eheprozesse zwischen dem 16. und 19. Jahrhundert. Regionale und soziale Verortung“ (P 28063) und des OeNB-Projekts „Getrennte Betten – verwobene Güter. Regelung der Trennungsfolgen seit dem 16. Jahrhundert“ (Nr. 1791311). Forschungsschwerpunkte: Geschlechtergeschichte, Mikrogeschichte.

Birgit Dober, MMag., Studium der Geschichte und Pädagogik an der Universität Wien; Auslandsaufenthalte als Lektorin für Deutsch als Fremdsprache in Georgien und der Ukraine; 2017 bis 2019 Mitarbeiterin des FWF-Projekts „Eheprozesse zwischen dem 16. und 19. Jahrhundert. Regionale und soziale Verortung“ (P 28063) und des OeNB-Projekts „Getrennte Betten – verwobene Güter. Regelung der Trennungsfolgen seit dem 16. Jahrhundert“ (Nr. 1791311); laufende Dissertation zu ökonomischen Faktoren in Ehescheidungsprozessen zwischen 1783 und 1938 im Rahmen des von der ÖAW unterstützten DocTeam-Projekts „Doing divorce“. Forschungsschwerpunkte: weltliche Ehegerichtsbarkeit in Österreich unter der Enns im 19. und frühen 20. Jahrhundert.